



openPetition gGmbH
Herrn Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 8. Februar 2021
Bezug: Mein Schreiben vom
9. November 2020
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMI, BMVI, BMWi

Frau Reuther
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35064
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Führerscheinwesen

Pet 1-19-12-9211-038962 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr und digitale
Infrastruktur mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Ausführungen des Fachministeriums sind sachgerecht und
geben die zurzeit geltende Rechtslage zutreffend wieder. Sie sind
aus der Sicht des Ausschussdienstes des Petitionsausschusses
nicht zu beanstanden.

Ihre Eingabe wird damit als abschließend beantwortet angesehen,
sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern. Ich bitte dann konkret
mitzuteilen, was noch Gegenstand einer parlamentarischen
Prüfung sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Reuther

Führerscheinwesen
- Pet 1-19-12-9211-038962

Eingabe des Herrn Michael Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 28. September 2020

1. Sachverhalt:

Der Petent fordert eine prüfungsberechtigte Anerkennung der Leistungsnachweise von Online-Theorie und E-Learning in der Fahrschulerausbildung.

2. Stellungnahme:

Für den Vollzug und die Überwachung der fahrlehrerrechtlichen Regelungen und damit auch für Genehmigung von E-Learning bzw. Online-Unterricht sind die Länder zuständig. Sie entscheiden auf der Grundlage möglicher vorliegender Konzepte, ob diese den geltenden Regelungen im Fahrlehrerrecht entsprechen. Dabei gilt es auch zu berücksichtigen, dass an die Konzepte, wie auch an die Lehrenden keine höheren Qualitätsanforderungen gestellt werden sollen, als an den gegenwärtigen Theorieunterricht in Präsenzform.

Nach den aktuell geltenden rechtlichen Bestimmungen des Fahrlehrergesetzes (FahrLG) ist in § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 FahrLG das Vorhandensein eines Unterrichtsraumes und die Vorhaltung der erforderlichen Lehrmittel als eine Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrschülerlaubnis festgelegt. Ferner bestimmt § 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (FahrLGDV), dass der theoretische Unterricht nur in ortsfesten Gebäuden erteilt werden darf und dass die Größe des Unterrichtsraums einen sachgerechten Ausbildungsbetrieb gewährleisten muss. Ergänzend dazu werden in der Anlage 2 der FahrLGDV weitere Anforderungen an die Beschaffenheit der Unterrichtsräume gestellt. Letztlich ergänzt § 4 der FahrLGDV die Regelungen zu den Unterrichtsräumen in Bezug auf die zu verwendenden Lehrmittel.

Vor diesem Hintergrund wird allgemein von der Fahrlehrerschaft, den zuständigen Landesministerien und den Überwachungsbehörden von einer ausschließlichen Zulässigkeit von Präsenzunterricht ausgegangen.

Die Thematik und der Wunsch der Erlaubnis von E-Learning und damit einhergehend einer Reduzierung des Präsenzunterrichts in den Fahrschulen bis hin zum völligen Wegfall dieses Unter-

richts wird seit geraumer Zeit und verstärkt infolge der COVID-19-Pandemie diskutiert. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass auf Empfehlung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur von vielen Bundesländern zur Bekämpfung der aus der COVID-19-Pandemie entstandenen Probleme digitaler Theorieunterricht in Fahrschulen vorübergehend genehmigt wurde.

Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass der Erwerb der Fahrerlaubnis, der vielfach nur einmal im Leben erfolgt, ein Kernbereich der Verkehrssicherheit ist und somit einer besonders intensiven Betrachtung bedarf. Aktuell wird geprüft, für welche Ausbildungsinhalte ein Präsenzunterricht zielführend bleibt und welche Inhalte dem Selbststudium überlassen werden können. Daran wird insbesondere auch die Fahrlehrerschaft beteiligt. Einigkeit besteht derzeit auch mit der Fahrlehrerschaft darin, dass ein Online-Unterricht für die Vermittlung des theoretischen Wissens allein nicht zielführend ist. Eine Verknüpfung des gelernten theoretischen Wissens mit dem praktischen Unterricht und somit dem praktischen Fahren ist rechtlich geregelt und erfordert in einem gewissen Umfang auch Präsenzunterricht.

Nach der derzeit geltenden Regelung in § 4 Fahrschüler-Ausbildungs-Ordnung (FahrschAusbO) beträgt der Umfang des allgemeinen Teils (Grundstoff) mindestens 12 Doppelstunden (90 Minuten). Dieser reduziert sich auf sechs Doppelstunden, sofern der Fahrschüler bereits eine Fahrerlaubnis besitzt. Bei dieser seit dem 1.1.1999 geltenden Bonus-Regelung, die es vorher nicht gab, hat sich der Verordnungsgeber davon leiten lassen, dass eine „wiederholende Vertiefung des Grundstoffs“ (Bundesrats-Drs. 448/98 S. 135) zusätzlich zum ohnehin stattfindenden klassenspezifischen Zusatzstoff sinnvoll ist. Denn es ist nicht vorgeschrieben, wie lange der Betroffene die Fahrerlaubnis einer Klasse schon besitzt. Auch gibt es keine Festlegungen, welche Inhalte im Unterricht vermittelt werden sollen. Unzweifelhaft dürfte es aber sein, dass vor dem Hintergrund sich kontinuierlich ändernder verkehrsrechtlicher Bestimmungen ein „Auffrischen“ der Kenntnisse der Verkehrssicherheit zuträglich ist. Eine Änderung der Regelung ist daher nicht angezeigt.